

1.2 Strukturmerkmale im Bereich Hochbau

Innerhalb der Bauwirtschaftsverordnung ist der Beruf Maurer/-in einer von vier Berufen im Bereich Hochbau. Folgende Übersicht verdeutlicht die Strukturen.

	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Zweijähriger Ausbildungsberuf ▶ Hochbaufacharbeiter/-in	Ausbildungsinhalte:		
	▶ übergreifende Inhalte ▶ Inhalte im Ausbau ▶ Inhalte im Hochbau ▶ Inhalte im Tiefbau	▶ übergreifende Inhalte im Bereich ▶ Inhalte im Schwerpunkt	
	Standardberufsbildpositionen		
	Prüfung:		
	Zwischenprüfung ▶ ein Prüfungsbereich ▶ praktische und schriftliche Aufgaben Das Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein.	Gesellen- oder Abschlussprüfung ▶ drei Prüfungsbereiche, inkl. Wirtschafts- und Sozialkunde ▶ praktische und schriftliche Aufgaben	Bei erfolgreichem Bestehen der Gesellen- oder Abschlussprüfung kann die Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr im dreijährigen Beruf fortgesetzt werden, wenn der oder die Auszubildende und der Betrieb sich einig sind.
Anrechnungsmodell	Die Ausbildungszeiten sowie das Ergebnis der Gesellen- oder Abschlussprüfung werden für die weiterführende Ausbildung im dreijährigen Beruf angerechnet.		
Dreijährige Ausbildungsberufe im Bereich Hochbau: ▶ Maurer/-in ▶ Beton- und Stahlbetonbauer/-in ▶ Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in ▶ Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch und Betontrenntechnik	Ausbildungsinhalte:		
	▶ berufsfeldübergreifende Inhalte ▶ Inhalte im Ausbau ▶ Inhalte im Hochbau ▶ Inhalte im Tiefbau	▶ berufsfeldübergreifende Inhalte ▶ gemeinsame Inhalte im Bereich ▶ berufsspezifische Inhalte	▶ berufsspezifische Inhalte
	Standardberufsbildpositionen		
	Prüfung:		
	keine Prüfung nach einem Jahr	„Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“ Teil 1 (im vierten Ausbildungshalbjahr) ▶ ein Prüfungsbereich in zwei Teilen ▶ praktische und schriftliche Aufgaben Das Ergebnis fließt mit 40 % in die Endnote ein.	„Gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung“ Teil 2 (am Ende der Berufsausbildung) ▶ vier Prüfungsbereiche, inkl. Wirtschafts- und Sozialkunde ▶ praktische Aufgabe mit Dokumentation ▶ schriftliche Aufgaben
Rückfalloption	Bei Nichtbestehen von Teil 2 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ werden das Ergebnis von Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil 2) sowie das Ergebnis von Teil 1 der „Gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung“ angerechnet, und auf Antrag kann der Berufsabschluss im zweijährigen Beruf erworben werden.		
Überbetriebliche Ausbildung			
	mindestens 13 Wochen maximal 16 Wochen	mindestens 11 Wochen maximal 13 Wochen	mindestens 6 Wochen maximal 10 Wochen